

Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Kreisstadt Mettmann vom 29. Juli 2004,
3. Änderung vom 13.12.2011
(Ratsbeschluss 13.12.2011)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, 975), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Satzung über die Abfallentsorgung

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) wahrgenommen.
- Die Stadt Mettmann kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Widerverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind dabei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. die kompostierfähigen Küchenabfälle, Grün- und Gartenabfälle. Problematische Bioabfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft gehören zum Restmüll.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektroggesetz
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in der mobilen Schadstoffsammelstelle.

Satzung über die Abfallentsorgung

7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Annahme von Bauschutt, Altmetall, Sperrmüll, Altholz, Altbatterien, Altmedikamenten, Alttextilien, Korken, Pkw-Altreifen sowie von Garten- und Grünabfällen in jeweils haushaltsüblichen Mengen an den städt. Annahmestellen und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern und Abfallsäcken (z.B. Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (z.B. Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Alt-Kühlschränken und –Gefriergeräten sowie von anderen elektrisch betriebenen Haushaltsgroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Depotcontainer für Altpapier und Altglas, Grünabfallannahmestellen der Stadt, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen in der mobilen Sammelstelle, Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß Elektroggesetz). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Leichtstoffverpackungen (Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Styropor) sowie von Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH und anderer privatwirtschaftlicher Systembetreiber. Die Stadt wird ggf. nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesam-

Satzung über die Abfallentsorgung

melt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in den als Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Listen 1 und 2 aufgeführt; die Listen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), sind von Restmüll und Abfällen zur Verwertung und untereinander getrennt zu halten und werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen, soweit die Betriebe an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind und die Abfälle mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste 2 aufgeführt sind; die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, aber insgesamt je Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb weniger als 500 kg jährlich pro Abfallart, müssen sich der seitens des Kreises zur Verfügung gestellten Sammelstellen für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe bedienen.
- (4) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an die mobile Schadstoffsammelstelle angeliefert werden. Der Standort der mobilen Sammelstelle befindet sich auf dem Recyclinghof der Stadt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmüllgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2

Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken, genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfallbestandteile, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, beispielsweise Glas, Papier und Kartonagen, Bioabfälle, Grün- und Gartenabfälle, Altmetall, Leichtstoffverpackungen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für die Abfallbehälter für Bioabfälle und für die Abfallbehälter für Altpapier.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag Abfallerzeugern/Abfallbesitzern von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen/industriellen Herkunftsbereich eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gestatten, wenn die Abfälle gemäß § 9 dieser Satzung dem Kreis Mettmann entsprechend seiner Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) zur Verfügung gestellt werden.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 bis Abs. 3 bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bis zur Feststellung (Abs.1 und 2) bzw. Bewilligung des Antrages (Abs.3) bestehen.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, oder die gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung vom Benutzungszwang hinsichtlich der Sammlung und des Transportes von Abfällen ausgenommen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der oben genannten Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und Abfallsäcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 - a) Stadtseitig beschaffte Abfallsäcke für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit 60 l Nutzinhalt (Restmüllsäcke) und Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.
 - b) Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
 - c) Abfallsäcke mit 90 l Nutzinhalt und Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 l für Leichtstoffverpackungen.
 - d) Abfallbehälter für Altpapier mit 240 l und 1.100 l Nutzinhalt und Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 5.500 l, 7.000 l und 20.000 l sowie Depotcontainer für Altpapier.
 - e) Depotcontainer für Altglas für Weiß-, Braun- und Grünglas.

- (3) Die Ausgabe der Abfallsäcke für Restmüll erfolgt ausschließlich durch die Stadt und ihre hierzu Bevollmächtigten.
- (4) Die Abfallsäcke für Restmüll gelten jeweils nur für das Jahr, für das sie ausgegeben worden sind.
- (5) Die Abfallbehälter für Restmüll werden von der Stadt nach schriftlicher Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Abfallsäcke und Abfallbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfallbestandteile, insbesondere von Bioabfällen, Leichtstoffverpackungen und Altpapier werden von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der in der Satzung genannten Abfallstoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt. Die Stadt informiert die Abfallbesitzer, welche Abfallbestandteile verwertbar sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemäß den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei den Abfallsäcken und Abfallbehältern für Restmüll erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.
- (2) Mit Ausnahme derjenigen Grundstücke mit privaten Haushaltungen, die an die Restmüllentsorgung über die Abfallbehälter für Restmüll angeschlossen sind, erhält jeder Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstückes zum Jahresbeginn für jede Wohnung mit einem Einpersonenhaushalt 25 Stück Abfallsäcke für Restmüll, mit einem Zweipersonenhaushalt und einem Mehrpersonenhaushalt (Haushalt, in dem mehr als zwei Personen leben) jeweils 50 Stück Abfallsäcke für Restmüll als Grundausrüstung für ein Kalenderjahr. Die Grundausrüstung wird über Abholscheine von der Stadt bezogen. Auf Antrag kann die Grundausrüstung wie folgt reduziert werden:

Satzung über die Abfallentsorgung

- a) Einpersonenhaushalte auf 20 oder 15 Stück Abfallsäcke für Restmüll,
 - b) Zweipersonenhaushalte auf 40, 30 oder 25 Stück Abfallsäcke für Restmüll,
 - c) Mehrpersonenhaushalte auf 40 oder 30 Stück Abfallsäcke für Restmüll.
- (3) Jeder Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstückes, das an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist und/oder auf dem sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden, kann auf Antrag die Grundausrüstung der Abfallsäcke für Restmüll, über die Reduzierungsmöglichkeiten aus Absatz 2 hinaus, wie folgt verringern:
- a) Einpersonenhaushalte auf 10 Stück Abfallsäcke für Restmüll,
 - b) Zweipersonenhaushalte auf 20 Stück Abfallsäcke für Restmüll,
 - c) Mehrpersonenhaushalte auf 25 Stück Abfallsäcke für Restmüll.
- (4) Die über die Grundausrüstung hinaus benötigten Abfallsäcke für Restmüll können im Bürgerbüro, auf dem städtischen Baubetriebshof sowie in Einzelhandelsgeschäften erworben werden.
- (5) Für die Ausgabe der Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushaltungen gelten § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Abfallsackausstattungen für Restmüll sind gegen Vorlage von Abholscheinen, die den Grundstückseigentümern zugesandt werden, bei den von der Stadt bestimmten Ausgabestellen abzuholen.
- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.

Satzung über die Abfallentsorgung

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgröße (je Platz/Beschäftigten/Bett)	Einwohnergleichwert (EGW)
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,3
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
g) Lebensmitteleinzel- und -Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Betriebe	je Beschäftigten	0,5

Der Gesamt-Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet: Anzahl der Bezugsgröße x anzusetzender EGW = Gesamt-Einwohnergleichwert. Der berechnete Gesamt-Einwohnergleichwert wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere, volle Zahl abgerundet und/oder ab 0,50 auf die nächst höhere, volle Zahl aufgerundet.

- (8) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 50 v. H. bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 25 v. H. berücksichtigt.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen hinzugerechnet.

- (10) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers sind Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstückes mit Abfallsäcken für Restmüll nur zum 1. Januar eines Jahres möglich und bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen. Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstückes mit Abfallbehältern für Restmüll sind auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers zu jedem Quartal möglich. Änderungen zum 1. Januar eines Jahres sind bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen. Änderungen zum 1. April bis zum 28. Februar, zum 1. Juli bis zum 31. Mai und zum 1. Oktober bis zum 31. August des betreffenden Kalenderjahres. Die Stadt kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers abweichend von dieser Regelung Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstückes mit Abfallbehältern und Abfallsäcken für Restmüll innerhalb eines Kalenderjahres zulassen.
- (11) Die Abfallsäcke und Abfallbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfallbestandteile, insbesondere von Bioabfällen, Leichtstoffverpackungen und Altpapier, werden jedem Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstückes nach Bedarf und auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt. Für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier aus privaten Haushaltungen wird ein Gefäßvolumen von jeweils höchstens 240 Liter pro Haushalt zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der Abfallsäcke und Abfallbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfallbestandteile aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich nach dem angemeldeten Restmüllgefäßvolumen. Das Gefäßvolumen für die Sammlung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllgefäßvolumens begrenzt. Die Stadt kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers abweichend von dieser Regelung eine andere Ausstattung des Grundstückes mit Abfallbehältern und Abfallsäcken für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfallbestandteile zulassen.
- (12) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter bzw. die zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder solche mit größerem Fassungsvermögen bzw. sind zusätzliche Abfallsäcke nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den bzw. die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen bzw. Abfallsäcke zu erwerben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter oder die Verfügungstellung der Abfallsäcke durch die Stadt Mettmann zu dulden.

§12**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.
- (2) Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind außer den bauaufsichtlichen Vorschriften die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle**

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden von der Stadt bzw. den von ihr hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. der Bevollmächtigten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. von ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und Abfallsäcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Grün- und Gartenabfällen, Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektroggesetz, schadstoffhaltigen Abfällen, sperrigen Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Bioabfälle, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter

Satzung über die Abfallentsorgung

und Abfallsäcke für Restmüll einzufüllen.

2. Grün- und Gartenabfälle in einer Menge von monatlich bis zu 1 cbm sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Bioabfälle einzufüllen oder an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle abzugeben, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist. Größere Mengen an Grünabfällen und sperrige Grünabfälle sind an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle abzugeben, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von höchstens 100 cm angenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein. Die in bzw. bei einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Grün- und Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.
3. Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten bereitgestellten Depotcontainer für Altglas einzufüllen.
4. Altpapier ist in den von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen und/oder in die von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten bereitgestellten Depotcontainer für Altpapier einzufüllen oder an der städtischen Annahmestelle für Altpapier abzugeben.
5. Leichtstoffverpackungen sind in die von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.
6. Abfälle aus Altmetall, die nicht gemäß § 16 entsorgt werden können, sind an der von der Stadt betriebenen Annahmestelle für Altmetall abzugeben.
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Elektroggesetz aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen, die nicht gemäß § 16 entsorgt werden können, sind an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte abzugeben.
8. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen sind bei der von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten betriebenen Schadstoffsammelstelle abzugeben. Die unter diese Vorschrift fallenden Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste 2 aufgeführt; die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung über die Abfallentsorgung

9. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen ist in § 16 dieser Satzung geregelt.
 10. Bauschutt in haushaltsüblichen Mengen ist an der von der Stadt betriebenen Annahmestelle für Bauschutt abzugeben.
 11. Der verbleibende Restmüll ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restmüll einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Restmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung (frei von schadstoffhaltigen Abfällen) aus privaten Haushaltungen sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Art, Menge und Zusammensetzung gemeinsam mit Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen beseitigt werden kann. Andere Abfälle als Restmüll dürfen nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restmüll eingefüllt werden. Das maximal zulässige Raumgewicht der Abfallbehälter für Restmüll beträgt 250 kg.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur zur Aufnahme des für die jeweiligen Abfallbehälter bestimmten Abfalls verwendet werden. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel dicht schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen, maschinelles Verdichten und Verbrennen des Abfalls in den Abfallbehältern ist unzulässig. Das zulässige Gesamtgewicht für die Abfallbehälter gemäß Herstellerangabe / EN 840 darf nicht überschritten werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Der anfallende Abfall darf nur in die Abfallbehälter gefüllt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück, z. B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Die Leerung überfüllter, zu schwerer oder fehl befüllter Abfallbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen und nach Beseitigung der Überfüllung bzw. nach Beseitigung des Übergewichts eine kostenpflichtige Sonderleerung für Abfallbehälter an.
- (6) Die gefüllten Abfallsäcke für Restmüll müssen mit Bindedraht sorgfältig und dicht geschlossen werden, so dass eine staubfreie Abfuhr gewährleistet ist. Die Abfallsäcke für Restmüll und die Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen sind so zu verschließen, dass oberhalb der Abbindestelle eine Greifrosette für den Transport der Abfallsäcke entsteht. Scharfkantige Gegenstände sind vor dem Einfüllen in die Abfallsäcke so einzupacken, dass Verletzungen des Abfuhrpersonals sowie Beschädigungen der Säcke ausgeschlossen sind. Das maximal zulässige Gewicht der gefüllten Abfallsäcke beträgt 15 kg pro Abfallsack. Es ist verboten, Abfälle, die bei den Beschäftigten der Abfallentsorgung zu Verletzungen führen können (z.B. Spritzen, Scherben, Messer u. a.), in die Abfallsäcke zu füllen.

- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter und Abfallsäcke oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und Abfallsäcke oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie der Depotcontainer für Altpapier und Altglas rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altpapier und Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für einen Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle einschließlich verwertbarer Abfallstoffe erfolgt nach einem von der Stadt festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Abfuhrplan.
- (2) Die Abfallsäcke für Restmüll werden einmal wöchentlich werktags im Einwegverfahren abgeholt.
- (3) Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen bis 240 l erfolgt werktags 14-täglich. Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l erfolgt einmal wöchentlich werktags. Die Stadt kann auf Antrag, der schriftlich vom Grundstückseigentümer bei der Stadt zu stellen ist, für Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l abweichend von der wöchentlichen Leerung die zweimal wöchentliche oder 14-tägliche oder 4-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Restmüll zulassen.

Satzung über die Abfallentsorgung

- (4) Die Abfallbehälter für Altpapier werden werktags in Abständen von vier Wochen geleert.
- (5) Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden in den Monaten März bis November werktags 14-täglich und in den Monaten Januar, Februar und Dezember werktags 4-wöchentlich geleert.
- (6) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen werden werktags 14-täglich geleert bzw. abgeholt.
- (7) Die Stadt teilt das Stadtgebiet in Abfallabfuhrbezirke ein und bestimmt die Abfuhrtage und -zeit. Muss der Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen einschließlich verwertbarer Abfallbestandteile aus besonderen Gründen verlegt werden, sagt die Stadt dieses vorher durch öffentliche Bekanntmachung an.
- (8) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, an der Außenseite des Gehweges (Straßenbegrenzungslinie) der für die Abfuhr maßgebenden Straße unbeschädigt so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird (Abholort). Anschluss- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht angefahren werden können (z.B. Anschluss an das öffentliche Straßennetz durch Fußwege, private Stichwege, Wirtschafts- oder Anliegerwege) oder deren Grundstücke an Straßen liegen, die das Sammelfahrzeug nicht befahren kann (z.B. öffentliche Stichwege ohne ausreichend großen Wendeplatz) müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur nächstgelegenen Straße, die das Sammelfahrzeug benutzt, bringen und zur Abholung bereitstellen. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Abholort und Standplatz oder eine Änderung des Abholortes und Standplatzes der Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu befolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung der Abfallsäcke und Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallsäcke für Restmüll sowie die Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen sind gegen Wind zu sichern.
- (9) Wenn das Sammelfahrzeug nach Ansicht der Stadt nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen von der Stadt zu bestimmenden Abholort gebracht werden.
- (10) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (11) Können die Entleerung der Abfallbehälter und Abholung der Abfallsäcke aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder des Abfallbesitzers liegenden Grund nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abfuhrtermin vorgenommen.

- (12) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter vom Personal der Abfallentsorgung gegen Gebühr vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden. Der Standplatz muss sich zu ebener Erde im Freien befinden. Die Entfernung vom Standplatz zum Abholort darf höchstens 15 m betragen. Der Transportweg zum Abholort muss befestigt sein und darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein. Der Transportweg ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige bewegliche Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle sind dabei in der Regel die Abfälle, welche zu groß für die Restmüllabfuhr sind, aber z.B. bei einem Umzug mitgenommen werden würden. Die danach zugelassenen sperrigen Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste 3 aufgeführt; die Liste 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände und Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Renovierungen wie z.B. Bauteile, Fensterrahmen, Türen und Badewannen sowie feste Bestandteile der Wohnung und des Wohngebäudes, Nachtstromspeicheröfen, Restmüll, Auto- und Motorradteile sowie sperrige Grün- und Gartenabfälle. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.
- (3) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung bei der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und nur in haushaltsüblicher Art und Menge, maximal jedoch in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter gesondert abgeholt. In besonderen Härtefällen und auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers kann die Abholung von sperrigen Abfällen in einer Menge, die 3 Kubikmeter überschreitet, zugelassen werden. Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen ein Einzelgewicht in Höhe von 50 kg pro Sperrmüllgegenstand nicht überschreiten. In geringen Mengen können sperrige Abfälle auch ohne Anmeldung an den städtischen Sammelstellen abgegeben werden.

- (4) Die sperrigen Abfälle müssen am Abholort sortiert nach den nachfolgend genannten sperrigen Abfallarten zur Abholung bereitgestellt werden:
- Sperrmüll zur Beseitigung (z.B. Möbel aus verschiedenen, nicht trennbaren Bestandteilen, Matratzen und Teppiche)
 - Sperrmüll aus Altholz (z.B. Holzmöbel und andere Einrichtungsgegenstände aus Holz)
 - Sperrmüll aus Altmetall (z.B. Chrommöbel, Sprungrahmen aus Metall und Metallspülen)
 - sperrige elektrisch betriebene Haushalts Großgeräte (z.B. Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner)
 - Kühl- und Gefriergeräte.

Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Einteilung zu treffen ist.

- (5) Die sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 dieser Satzung so aufzustellen, dass hierdurch der Straßenverkehr nicht behindert oder die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung bei der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und nur in haushaltsüblicher Art und Menge, maximal jedoch in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter gesondert abgeholt. In besonderen Härtefällen und auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers kann die Abholung von sperrigen Abfällen in einer Menge, die 3 Kubikmeter überschreitet, zugelassen werden. In geringen Mengen können sie auch ohne Anmeldung an den städtischen Sammelstellen abgegeben werden.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück bzw. der gemäß § 15 Abs. 8 festgelegte Abholort mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung bzw. Abholung der bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und sie ord-

Satzung über die Abfallentsorgung

nungsgemäß in zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst von der Stadt bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mettmann und sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Mettmann erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung von der Beseitigung durch die Stadt Mettmann ausgeschlossene Abfälle entgegen den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes und entgegen der Maßgabe des § 9 dieser Satzung beseitigt;
 2. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung und zur Überlassung der auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung nicht nachkommt;
 4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 5. entgegen § 10 dieser Satzung andere als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke benutzt;
 6. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung ungültige Abfallsäcke für Restmüll bereitstellt;
 7. nicht die erforderliche Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 dieser Satzung aufstellt
 8. entgegen § 12 dieser Satzung die bauaufsichtlichen Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, die entsprechenden DIN-Normen sowie die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet;
 9. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer legt;
 10. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 11. Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
 12. entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung in den Abfallbehältern Abfälle einschlämmt, einstampft, maschinell verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende, heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt;

Satzung über die Abfallentsorgung

13. entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung die Befüllungs- und Verschlussvorgaben für die Abfallsäcke nicht beachtet;
 14. entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder andere Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
 15. entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung die Depotcontainer für Altpapier und Altglas zu anderen Zeiten benutzt;
 16. entgegen § 15 Abs. 8 dieser Satzung die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu früh an die Straße stellt;
 17. entgegen § 15 Abs. 10 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt;
 18. entgegen § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt;
 19. entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung sperrige Abfälle ohne Terminvereinbarung zur Abholung bereitstellt;
 20. entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Standplatzvorgaben für sperrige Abfälle nicht beachtet oder die sperrigen Abfälle zu früh an die Straße stellt;
 21. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück lebenden Personenzahl nicht unverzüglich anmeldet;
 22. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die Benachrichtigung über den Wechsel des Anschlusspflichtigen unterlässt;
 23. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner über § 17 dieser Satzung hinaus bestehenden Auskunftspflichtung nicht nachkommt
 24. angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann

Liste 1 der Abfälle gemäß § 3 Abs. 2, die durch die Stadt Mettmann eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgt werden können.

Abfallschlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren und anderen quecksilberhaltigen Abfällen und derjenigen, die unter 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte ohne gefährliche Bauteile
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt

Satzung über die Abfallentsorgung

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Mettmann (§ 4 Abs. 1 Schadstoffhaltige Abfälle)

Liste 2 der Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung an der von der Stadt betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angenommen werden.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

Herkunftsbereich Haushalt:

Abflussreiniger
Ammoniak
Backofenreiniger
Entkalker
Desinfektionsmittel
Energiesparlampen
Fensterreiniger
Fieberthermometer
Fleckenentferner
Geschirrspülmittel für Spülmaschinen
Grillanzünder und Grillreiniger
Haarfärbemittel
Imprägnierspray
Leuchtstoffröhren
Möbelpolitur
Mottenschutzmittel
Nagellack und -entferner
Rohrreiniger
Salmiakgeist
Sanitärreiniger
Schimmelbekämpfungsmittel
Silberputzmittel
Spraydosen
Waschbenzin
WC-Reiniger

Herkunftsbereich Garten:

Düngemittel
Pflanzenschutzmittel
Schädlingsbekämpfungsmittel
Unkrautbekämpfungsmittel

Herkunftsbereich Heimwerker- und Hobbybedarf:

Abbeizmittel
Akkus
Batterien
Chemikalien
Farben
Fotochemikalien
Holzschutzmittel
Holzleim
Klebstoffe
Lacke
Lasuren

Laugen
Nitroverdüngung
Pinselreiniger
Wandfarbe und Zementfarbe

Herkunftsbereich Kfz:

Autopflegemittel
Bremsflüssigkeit
Entroster
Enteiser
Felgenreiniger
Frostschutzmittel
ölverschmutzte Abfälle
Rostschutzmittel
Unterbodenschutz

Anlage 3
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann

Liste 3 der sperrigen Abfälle, die gemäß § 16 dieser Satzung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert abgefahren werden.

Sperrige Abfälle im Sinne des § 16 dieser Satzung sind:

Sperrige Möbel, wie z. B.:

Bettgestelle

Couch

Kommoden

Liegen

Matratzen

Schränke

Sessel

Sitzbank

Sprungrahmen

Stühle

Tische

Regalbretter

Sperrige bewegliche Einrichtungsgegenstände und sperriger Hausrat, wie z. B.:

Bügelbretter

E-Herde

Gartenstühle und -tische

Koffer

Kinderwagen

Kühl- und Gefriergeräte

Lampen

Spiegel

Teppiche (zusammengerollt) und Teppichfliesen

Wäschetrockner

Waschmaschinen und ähnliche sperrige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte